

GZ: IVPu1/50-2021

Verordnung

der Bildungsdirektion für Steiermark vom 17. Dezember 2021 über die Eignungsprüfungstermine für das Schuljahr 2022/2023.

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Für die Ablegung der Eignungsprüfungen für das Schuljahr 2022/2023 werden folgende Termine festgesetzt:

1. für die allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung 10. und 11. Jänner 2022
2. für die allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung 7. bis 11. Februar 2022
3. für die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht 5. Februar 2022
4. für die kunstgewerblichen Meisterschulen 25. Juni 2022
5. für die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik 4. Februar 2022

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 6. für die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik | 6. Juli 2022 |
| 7. für die Handelsakademie für SkisportlerInnen | 31. März und 1. April 2022 |
| 8. für die Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung
der musischen oder der sportlichen Ausbildung | 14. bis 18. Februar 2022 |

§ 2

Soweit für die Durchführung der Eignungsprüfung mehr als ein Tag vorgesehen ist oder sofern mit einem Tag nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist hierfür auch der vorhergehende oder der folgende Tag heranzuziehen.

§ 3

Aus schulischen oder regionalen Gründen ist mit Zustimmung der Bildungsdirektion für Steiermark die Verschiebung des Termins zulässig.

§ 4

Wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin an dem gemäß § 1 bzw. § 3 festgelegten Termin aus wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten bzw. diese nicht ablegen kann, hat die Schulleitung auf Ansuchen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin einen abweichenden, auf den Grund der Verhinderung Bedacht nehmenden Termin festzusetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Bildungsdirektorin:
HR Elisabeth Meixner, BEd.

Elektronisch gefertigt

